

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 24. Januar 2014

Nr. 8/2014

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den**

**B.A. Medienwissenschaft**

**der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

**Prüfungsordnung  
für den  
B.A. Medienwissenschaft  
der  
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des B.A. Medienwissenschaft
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zulassung zum B.A. Medienwissenschaft
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Einzelleistungen und Kreditpunkte
- § 9 Berufsorientierte Studien
- § 10 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Wiederholung von Einzelleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüfungsausschuss Medienwissenschaft
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 B.A.-Prüfung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer
- § 19 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit
- § 20 B.A.-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
- § 22 Wiederholung der B.A.-Arbeit
- § 23 Studienakten
- § 24 Abschluss des B.A. Studiengangs Medienwissenschaft
- § 25 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss
- § 26 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 27 Urkunde
- § 28 Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Anwendung
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft (B.A. Medienwissenschaft) des Fachbereichs 3 an der Universität Siegen.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studium in dem Fach Medienwissenschaft führt zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) Medienwissenschaft und wird im Folgenden als B.A. Medienwissenschaft bezeichnet. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (2) Im B.A. Medienwissenschaft sollen den Studierenden breites medienwissenschaftliches Grundlagenwissen, medienwissenschaftliche Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.

## **§ 3**

### **Aufbau des B.A. Medienwissenschaft**

- (1) Im Rahmen des B.A. Medienwissenschaft tragen neben dem federführenden Fachbereich 3 mehrere Fächer der Fachbereiche 1, 4 und 5 zu einem gemeinsamen B.A.-Studiengang bei. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Kreditpunkte.
- (2) Die Fachstudien im Umfang von 122 Kreditpunkten (KP) (einschl. der B.A.-Arbeit) werden durch Berufsorientierte Studien im Umfang von 58 Kreditpunkten (s. § 9) ergänzt.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus Modulelementen zusammen, die systematisch, methodisch oder thematisch zusammenhängen.
- (4) Innerhalb des 6 Semester umfassenden Studiums sind in den Fachstudien insgesamt 11 Module zu absolvieren. Dazu kommen 5 Module in den Berufsorientierten Studien. Die Studieninhalte werden in den Modulbeschreibungen erläutert.

## **§ 4**

### **Akademischer Grad**

Nach Abschluss des B.A. Medienwissenschaft wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 3 der Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

## **§ 5**

### **Zulassung zum B.A. Medienwissenschaft**

- (1) Für das B.A.-Studium Medienwissenschaft wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Fachhochschulreife ist der Nachweis der Eignung zu erbringen.
- (3) Umfang und Art des Nachweises regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen. Die Form des Nachweises der studiengangbezogenen Eignung legt im Rahmen dieser Ordnung der Fachbereich 3 auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft fest.
- (4) Zum Studium kann ferner nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife und dem Nachweis der Eignung ein zweimonatiges Praktikum (acht Wochen) in einem der zentralen Medienbereiche absolviert hat (insbesondere Presse, Rundfunk, Film; Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Kulturarbeit). Der Nachweis ist in Form einer Bescheinigung, aus der die Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten zu ersehen sind, dem Praktikumsamt vorzulegen.

- (5) Hat die/der Kandidat/Kandidat eine abgeschlossene Berufsausbildung oder äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich nachgewiesen, wird auf den Nachweis der Ableistung eines Praktikums verzichtet. Über die Anerkennung der Medienrelevanz entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (6) In Ausnahmefällen kann eine kontinuierliche und umfangreiche freie Mitarbeit bei Medieninstitutionen anerkannt werden. Arbeitsproben sind dem Praktikumsausschuss vorzulegen.
- (7) Über die Anerkennung der Leistungen entscheidet der Praktikumsausschuss nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung. Die Fristen für die Vorlage der Bescheinigung bzw. der Arbeitsproben werden durch Aushang bekannt gegeben. Über Fristüberschreitungen entscheidet in begründeten Sonderfällen der Praktikumsausschuss.
- (8) Konnte das Praktikum aus Gründen, die die/der Bewerber/Bewerberin nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, so kann in begründeten Sonderfällen der Praktikumsausschuss nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung über eine Fristverlängerung entscheiden.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelor-Abschluss beträgt sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit.
- (2) Das Studium im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft umfasst insgesamt 96 SWS (Semesterwochenstunden).
- (3) Im Bereich der Fachstudien werden 62 SWS studiert.
- (4) Im Bereich der Berufsorientierten Studien werden 34 SWS studiert.

## **§ 7**

### **Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) Das Studium im B.A.-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Die Module haben einen Umfang von 4 bis 8 SWS in den Fachstudien, von 4 bis 12 SWS in den Berufsorientierten Studien; sie erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Kreditpunkten voraus. Diese Kreditpunkte werden erworben durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme an allen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung. Näheres regelt das Modulhandbuch.

## **§ 8**

### **Einzelleistungen und Kreditpunkte**

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Als maximale Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt, das sind ca. 60 Kreditpunkte im Studienjahr bzw. ca. 30 Kreditpunkte pro Semester. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind.

- (3) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
- durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
  - durch eine Studienleistung innerhalb eines Modulelements, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Mögliche Formen der Leistungserbringung sind:
- ein schriftliches Exposé,
  - eine 1- oder 2-stündige Klausur (Die Klausuren können dabei auch rechnergestützt online und/oder als Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden.),
  - eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten),
  - ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten).
- (5) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkte gliedert sich wie folgt:
- In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 5, 7 oder 9 Kreditpunkte vergeben:
    - 2 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 1-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
    - 5 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftlich ausgearbeitetes Referat (7-10 Seiten),
    - 7 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten) ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
    - 9 KP: regelmäßige Teilnahme 4 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten).
  - in der B.A.-Arbeit werden 12 KP erworben.
- (6) Für das Modul 12 gelten die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten derjenigen Studiengänge, denen die gewählte Veranstaltung zugeordnet ist.
- (7) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen, wobei sich die Einzelleistung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (8) Zur Abnahme von Einzelleistungen ist nur berechtigt, wer mindestens eine M.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausübt. Mit der Vergabe eines Lehrauftrags berechtigt der Dekan/die Dekanin die betreffende Person zur Abnahme von Einzelleistungen.
- (9) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (10) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (11) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in folgender Tabelle dargestellt:

### Verteilung der Kreditpunkte:

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
<b>M1:</b> Einführung in die Medienwissenschaft	4	9	9 KP	4 SWS
<b>M2:</b> Medientheorie	4 / 2	5 + 7	12 KP	6 SWS
<b>M3:</b> Mediengeschichte	4 / 2	5 + 7	12 KP	6 SWS
<b>M4:</b> Medienanalyse	2	5 + 5 + 2	12 KP	6 SWS
<b>M5:</b> Kulturwissenschaften	4	2 + 7	9 KP	4 SWS
<b>M6:</b> Medienpädagogik	4	7	7 KP	4 SWS
<b>M7:</b> Medienpolitik	4	7	7 KP	4 SWS
<b>M8:</b> Medienrecht	2	5 + 2	(7 KP)	(4 SWS)
<b>M9:</b> Mediensoziologie	4 / 2	7 + 2 + 2	11 KP	8 SWS
<b>M10:</b> Medienwirtschaft	2	2 + 5	7 KP	4 SWS
<b>M11:</b> Medienmanagement	2	2 + 2 + 5	9 KP	6 SWS
<b>M12:</b> Freier Wahlbereich			15 KP	(10) SWS
B.A.-Arbeit	-	-	12 KP	
<b>Gesamt</b>			<b>122 KP</b>	<b>62 SWS</b>

### § 9

#### Berufsorientierte Studien

- (1) Unabhängig von den Fachstudien sind zusätzlich zu den fachbezogenen Studien Berufsorientierte Studien im Umfang von 58 Kreditpunkten zu studieren. Sie dienen in besonderer Weise der Ausrichtung der Studierenden auf mögliche künftige Berufstätigkeiten bzw. Berufsfelder in den Medien. Die Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden, und zwar durch den Erwerb a) von „Schlüsselqualifikationen“, b) von Grund- und Anwendungswissen vor allem im medientechnischen Bereich, das für mögliche Tätigkeiten in den angestrebten Berufsfeldern in den Medien relevant ist, sowie c) von einschlägigen Praxiserfahrungen in den verschiedenen Medienbereichen.
- (2) Für die Berufsorientierten Studien gilt die Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3 (BS StO). Abweichungen, insbesondere die Auswahl der Module und Modulelemente sowie weitere Differenzierungen, sind durch die spezifischen Studienziele des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft bedingt (vgl. § 2).
- (3) Die Berufsorientierten Studien im B.A.-Studiengang Medienwissenschaft gliedern sich in insgesamt 5 Praxismodule (MP 1-5), die sich aus Modulen und Modulelementen aus folgenden Teilbereichen nach § 3 BS StO zusammensetzen:
  - A. Medien und Kommunikation (MP1: Medientechnik, MP2: Produktionstechnik (Pro-Tec), MP3: Produktgestaltung)
  - D. Planung und Organisation (MP3: Produktgestaltung, MP4: Medienwissenschaftliches Projekt)
  - E. Beruf und Arbeitswelt (MP5: Praktikum)
- (4) Mögliche Formen der Leistungserbringung in den Berufsorientierten Studien sind:
  - a) eine 2-stündige Klausur,
  - b) Arbeitsproben der Produktgestaltung,
  - c) Arbeitsproben der Produktionstechnik,
  - d) ein Projekt- oder Praktikumsbericht.
- (5) In Abweichung von der BS StO werden in den Berufsorientierten Studien je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 3, 5, 7, 12 oder 13 Kreditpunkte vergeben:

- 2 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 1-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
- 5 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftlich ausgearbeitetes Referat (7-10 Seiten),
- 7 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten) ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
- 12 KP: regelmäßige erfolgreiche Teilnahme am Praktikumsmodul + Praktikumsbericht,
- 13 KP: regelmäßige erfolgreiche Teilnahme am Projektmodul + Projektbericht.

(6) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Praxismodule erfolgt wie in folgender Tabelle dargestellt:

**Verteilung der Kreditpunkte:**

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
<b>MP 1:</b> Medientechnik	4	7	7 KP	4 SWS
<b>MP 2:</b> Produktionstechnik	2	3 + 3 + 3 + 3 + 3 + 3	18 KP	12 SWS
<b>MP 3:</b> Produktgestaltung	2	2 + 2 + 2 + 2	8 KP	8 SWS
<b>MP 4:</b> Projekt	10	13	13 KP	10 SWS
<b>MP 5:</b> Praktikum	4 Wochen	12	12 KP	
<b>Gesamt</b>			<b>58 KP</b>	<b>34 SWS</b>

**§ 10**

**Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

- (1) Die fachwissenschaftlichen Module: M1, M2, M3, M4, M5, M6, M9, M10 und M11 sowie die Praxismodule der Berufsorientierten Studien MP1-5 sind Pflichtmodule, die von jeder bzw. jedem Studierenden zu absolvieren sind.
- (2) Die Module M7 und M8 sind Wahlpflichtmodule. Dabei haben die Studierenden die Wahl zwischen Medienpolitik (M7) und Medienrecht (M8). Eines der beiden Module muss gewählt werden.
- (3) Das Modul M12 ist ein Wahlpflichtmodul. Dabei haben die Studierenden die freie Wahl zwischen den an der Universität angebotenen, dem BA-Studium zugeordneten und für diesen Studiengang geöffneten Veranstaltungen. Die Studierenden bestimmen die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Veranstaltungen selbst. Doppelbelegungen sind unzulässig. Es können daher keine Veranstaltungen gewählt werden, die bereits für ein anderes Modul belegt worden sind.
- (4) Das Modul MP3 ist ein Pflichtmodul. Innerhalb des Moduls haben die Studierenden jedoch die Wahl zwischen den Modulelementen MP 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11. Dabei müssen die 4 im Modul MP3 zu wählenden Veranstaltungen aus mindestens 3 verschiedenen Modulelementen stammen, d.h. ein Modulelement darf maximal zweimal belegt werden. Natürlich muss es sich um verschiedene Kurse im jeweiligen Modulelement handeln – einzige Ausnahme sind hier Kurse, die auf 4 SWS (oder zweimal 2 SWS über 2 Semester hinweg) angelegt sind.
- (5) Das Modul MP4 ist ein Pflichtmodul. Innerhalb des Moduls haben die Studierenden jedoch die Wahl zwischen den Modulelementen MP 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4. Eines der Modulelemente ist zu wählen.



## § 11

### Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module mit Ausnahme des Freien Wahlbereichs (M12), der Module Produktionstechnik (MP 2) und Produktgestaltung (MP 3) und des Praktikumsmoduls (MP 5) werden mit einer Note bewertet. Die Bewertung der Studienleistungen wird dem Prüfungsamt Medienwissenschaft durch die Lehrenden spätestens 8 Wochen nach der Erbringung der Leistung mitgeteilt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen. Die Gewichtung richtet sich nach den am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Kreditpunkten, die in einem Modulelement erworben werden. Dabei wird die Modulnote jeweils bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- (3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Einzelleistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind. Bei der Bemessung der Leistungen ist der studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 5).
- (4) Benotete und mit Kreditpunkten versehene Einzelleistungen im Rahmen der Fachstudien sind schriftliche Leistungen. Dabei soll sichergestellt sein, dass als Erbringungsformen mindestens Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate oder Klausuren angeboten werden. Im Verlauf des Fachstudiums muss jede dieser Erbringungsformen mindestens einmal als Form der Leistungserbringung gewählt werden. (Dies gilt nicht für die Berufsorientierten Studien. Hier sind als Erbringungsform von Einzelleistungen zusätzlich Arbeitsproben und Berichte zugelassen. Vgl. § 9 Abs. 4).
- (5) Für den Fall, dass eine für die Erlangung von Kreditpunkten notwendige Einzelleistung bei dem ersten Termin nicht erbracht wurde, ist eine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit innerhalb desselben Semesters vorzusehen.
- (6) In die Endnote des B.A.-Abschlusses geht ein Teil der Modulnoten ein, und zwar:
  - a) im Bereich der Fachstudien die Module: M2, M3, M4, M5, M6, M7 od. M8, M9, M10 und M11,
  - b) im Bereich der Berufsorientierten Studien die Module: MP1 und MP4,
  - c) Zusätzlich geht die Note der B.A.-Arbeit in die Endnote ein.
- (7) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
  - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
  - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
  - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
  - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (8) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.
- (9) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Leistungen und Prüfung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (10) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Einzelleistungen**

- (1) Einzelleistungen, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, gelten als nicht bestanden und sollen einmal - in der Regel in demselben Semester - wiederholt werden können.
- (2) Einzelleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Wird die Einzelleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement wiederholt werden.
- (4) Ein Modulelement kann nur einmal (einschließlich einer weiteren Wiederholung der Einzelleistung innerhalb desselben Semesters im wiederholten Modulelement) wiederholt werden.
- (5) Wird das Modulelement auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das alternative Modul absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren B.A.- Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das Fach Medienwissenschaft teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den B.A.-Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des B.A.-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft (vgl. § 14). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 14**

### **Prüfungsausschuss Medienwissenschaft**

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und der B.A.- Arbeit im B.A.-Studiengang Medienwissenschaft ist der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft zuständig. Er wird vom Fachbereich 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – gebildet. Dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft sollen auch Mitglieder anderer am B.A.-Studiengang Medienwissenschaft beteiligten Fachbereiche angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihr/e bzw. sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren einschließlich der habilitierten Mitglieder der Hochschule, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der habilitierten Mitgliederinnen und Mitarbeiter der Hochschule und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fachbereichen, dem Rektorat sowie dem Dezernat 2 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche oder den Bericht nach Satz 4.
- (5) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten Mitgliedern der Hochschule mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft wirken bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, und bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungs- oder Einzelleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung oder Erbringung der Einzelleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Dabei steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der B.A.-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei Nachweis von umfangreichen Plagiaten kann der Prüfungsausschuss sowohl bei Einzelleistungen wie bei der B.A.-Arbeit auf Antrag der Prüferin/des Prüfers bzw. der/des Lehrenden die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die B.A.-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

## **§ 17**

### **B.A.-Prüfung**

Die B.A.-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit. Die Prüfung ist bestanden, sofern die Bachelor-Arbeit angenommen und mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

## **§ 18**

### **Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die B.A.-Arbeit. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und an der Universität Siegen in einem der Module M1 bis M11 des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft selbständig Lehre erbracht hat. Über die Zulassung weiterer Prüfungsberechtigter entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Die oder der vom Prüfungsausschuss als Erstgutachterin oder Erstgutachter der B.A.-Arbeit bestellte Prüferin oder Prüfer stellt entsprechend den Regelungen von § 20 Abs. 2 das Thema für die B.A.-Arbeit.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die B.A.-Arbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Zweitprüferin oder des

Zweitprüfers mindestens am Tage der Ausgabe des Themas bekannt gegeben werden.

## **§ 19**

### **Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Arbeit**

- (1) Zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer 1. die Studienvoraussetzungen erfüllt und nachweisen kann, dass sie/er 2. an der Universität Siegen für den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und 3. während des B.A.- Studiengangs Medienwissenschaft mindestens 90 Kreditpunkte im Bereich der Fachstudienleistungen und mindestens 45 Kreditpunkte im Bereich der Berufsorientierten Studien erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) die Immatrikulationsbescheinigung,
  - c) der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
  - d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine B.A.-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

## **§ 20**

### **B.A.-Arbeit**

- (1) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die B.A.-Arbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen oder aber der Projektarbeit des B.A.-Studiengangs basieren.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der B.A.- Arbeit, dem/der Kandidat/in das Thema zu stellen (§ 18 Abs.1). Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters (§ 18 Abs. 3). Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Anteil der Bachelor-Arbeit am Bachelor-Studium beträgt 12 Kreditpunkte.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt maximal 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Der Umfang der B.A.-Arbeit sollte 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der B.A.-Arbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (7) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft kann auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers andere Sprachen zulassen.
- (8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 21**

### **Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit**

- (1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern beurteilt und bewertet. Eine/r der Gutachterinnen/Gutachter soll die/der Lehrende sein, die/der die Arbeit angeregt hat. Die/der Zweitgutachterin/Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine/n dritte/n Gutachterin/Gutachter; in diesem Fall wird die Note der B.A.-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet, von denen zwei mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der B.A.-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach 6 Wochen schriftlich mitgeteilt.

## **§ 22**

### **Wiederholung der B.A.-Arbeit**

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die B.A.-Arbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die B.A.-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23**

### **Studienakten**

- (1) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine Studienakte angelegt, in der die von ihr/ihm erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte darf elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
- a) Name
  - b) Matrikelnummer
  - c) Studiengang
  - d) Modulelement
  - e) Art der Leistung (z.B. Arbeitsprobe, Klausur, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit, etc.)
  - f) Datum der Prüfung
  - g) Thema/Themen der Prüfung
  - h) erteilte Note/Kreditpunkte.
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens sechs Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

## **§ 24**

### **Abschluss des B.A. Studiengangs Medienwissenschaft**

- (1) Das B.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 180 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert und die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von mindestens 180 Kreditpunkten setzt sich aus Studienleistungen im Umfang von 122 Kreditpunkten in den fachwissenschaftlichen Studien und im Wahlpflichtmodul sowie 58 Kreditpunkten in den Berufsorientierten Studien zusammen.

## **§ 25**

### **Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss**

- (1) Die B.A.-Gesamtnote setzt sich aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module (s. § 11), den Noten der Berufsorientierten Module sowie der Note der B.A.-Arbeit zusammen.

- (2) Dabei werden für die Bildung der Note der fachwissenschaftlichen Module (Fachnote) die folgenden Module berücksichtigt: M2, M3, M4, M5, M6, M7 od. M8, M9, M10 und M11. Die Note für die fachwissenschaftlichen Module wird durch das arithmetische Mittel der gemäß der Zahl der vergebenen Kreditpunkte gewichteten Noten gebildet. Für die Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der fachwissenschaftlichen Module geht in die Gesamtnote mit 60 % ein.
- (3) Die Note der B.A.-Arbeit geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Note der Berufsorientierten Studien werden die folgenden Module berücksichtigt: MP1 und MP4. Die Note für die Berufsorientierten Studien wird durch das arithmetische Mittel der gemäß der Zahl der vergebenen Kreditpunkte gewichteten Modulnoten gebildet. Für die Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Berufsorientierten Studien geht in die Gesamtnote mit 15 % ein.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 26**

### **Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis, das die Fachnote, die Note der Berufsorientierten Studien, das Thema und die Note der B.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Studium des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das B.A.-Studium Medienwissenschaft endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie/er vor Abschluss der B.A.-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

## **§ 27**

### **Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten B.A. Medienwissenschaft wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die B.A.-Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 28**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des B.A.-Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten B.A. Medienwissenschaft. Es enthält die in den Fachstudien und in den „Berufsorientierten Studien“ erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit des B.A.-Abschlusses; Aberkennung des B.A.-Grades**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige B.A.-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine

Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des B.A.-Zeugnisses ausgeschlossen.

- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

### **§ 31**

#### **Anwendung**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.  
(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 Sprach- Literatur- und Medienwissenschaften vom 11. April 2007.

Siegen, den 22. Januar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)